

Adligen im Spätmittelalter, der zur Kriminalisierung weiter Kreise dieser Gesellschaftsschicht führen mußte, weil mit den geschrumpften Feudaleinnahmen ein sozial akzeptierter Lebensstil nicht mehr möglich war.

Der Aufsatz von Karl Schmid *Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit: Wer waren die »fratres« von Halberstadt?* macht auf eine noch kaum ausgewertete Quellengruppe aus den 920er Jahren aufmerksam. Das unerschöpfliche Reichenauer Verbrüderungsbuch gibt bisher ganz unbekannt Hinweise auf enge Verbindungen zwischen Sachsen und Alemannien z. Zt. König Heinrichs I. und ermöglicht eine genauere Beschreibung der Art und Weise, wie das deutsche Reich zu Beginn des 10. Jahrhunderts von Sachsen aus auch das heutige Südwestdeutschland zu integrieren versuchte.

In eine vollends reichsgeschichtliche Sphäre führt Hans Kurt Schulzes bemerkenswerter Aufsatz über *Königsherrschaft und Königsmythos*. Die Arbeit ist realer und weniger geistesgeschichtlich als man aufgrund des Titels annehmen möchte. Es geht um ein Stück Alltagsgeschichte des deutschen Volkes: Wie sehr und auf welche Weise hat der deutsche König in das Leben des einfachen Volkes eingegriffen, und wie sehr mußte der König umgekehrt auf das Volk Rücksicht nehmen? Die Antwort ist erstaunlich: Das einfache Volk war eben keine quantité négligeable – zumindest nicht im frühen und hohen Mittelalter –, es hat mit einem beeindruckenden Glauben gegen den Adel und gegen die Kirche an »seinem« König festgehalten.

Nicht minder reichsgeschichtlich geht es bei Kurt-Ulrich Jäschke *Zu universalen und regionalen Reichskonzeptionen beim Tode Kaiser Heinrichs VII.* zu. Jäschke geht es um die Denkschrift, die König Robert der Weise von Neapel an den Papst sandte, als er von Kaiser Heinrich VII. 1312 als Majestätsverbrecher vor das imperiale Gericht geladen worden war. Es gelingt Jäschke zunächst, diese Denkschrift gegen einen früheren Ansatz Nitschkes neu zu datieren (zwischen dem Tod des Kaisers am 24. 8. 1313 und dem Jahresende) und einige »bedrückend moderne« Feststellungen zu treffen: Der Neapolitaner argumentierte – viel früher als dies der bisherigen Nationenforschung ins Konzept paßt – schon 1313 mit ethnischen Begriffen wie *gentes*, *naciones* und *linguae*, um den Herrschaftsanspruch des Kaisers abzuwehren, und – das ist das eigentlich Bedrückende – er spricht schon im Jahre 1313 den Deutschen das Recht ab, wie andere Völker ein eigenes Königtum und einen einheitlichen Staat zu haben: Weil die Deutschen die Störenfriede der Weltgeschichte seien und mit ihrem Kaiseranspruch nur Unheil über Italien und den Rest der Welt gebracht hätten, solle der Papst fürderhin nicht nur die Krönung eines Kaisers unterlassen, sondern den Deutschen auch den König verbieten, der für andere Völker als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Gerhard Fritz

Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausstellung zum 500. Geburtstag Martin Luthers. Veranstaltet vom Germanischen Nationalmuseum Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Verein für Reformationsgeschichte. Katalog. Frankfurt a. M.: Insel 1983. 491 S.

Im Mittelpunkt des Lutherjahres 1983 stand die Ausstellung des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg. Der dazu erschienene reichbebilderte Ausstellungskatalog stellt einen wichtigen und bleibenden Beitrag zum wissenschaftlichen Schrifttum über die Lutherzeit dar. 652 Exponate werden in fünfzehn Abteilungen von renommierten Fachleuten und Reformationshistorikern sorgfältig beschrieben, mit weiterführenden Literaturangaben versehen und in knappen handbuchartigen Artikeln, die fast jedes Kapitel einleiten, in den gehörigen Zusammenhang gestellt. Wenn der Katalog als Nachschlagewerk etwas schwer zu handhaben ist, dann vielleicht deshalb, weil das Inhaltsverzeichnis nicht detailliert wiedergegeben ist; die paar Seiten hätten sich gelohnt. So muß man viel blättern, um sich in der Fülle der Einzelheiten zurechtzufinden (wer sucht schon »Luthers Tod« oder »Die Reformation und die Juden« im Hauptkapitel »Von der reformatorischen Bewegung zur evangelischen Kirche: Der frühe Protestantismus«). Doch erschließen ein Orts- und ein Personenregister den Band; ein

Glossar erläutert dem Ungeübten historische und theologische Fachbegriffe. Mit dem Lutherkatalog hat der Leser ein Geschichtsbuch in der Hand, das weit über die Luther-Biographie hinausführt. Es schildert die politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände Deutschlands in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Wort und Bild. *U.*

Werner Wunderlich: Die Spur des Bundschuhs. Der Deutsche Bauernkrieg in der Literatur 1476–1976 (= Literaturwissenschaft – Gesellschaftswissenschaft 35). Stuttgart: Klett-Cotta 1978. 206 S.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, wie Geschichte in der Literatur verarbeitet wird. Dabei ist der Begriff Literatur vor allem für das 15. und 16. Jahrhundert weit gefaßt, auch die sog. Gebrauchsliteratur wird berücksichtigt. An Hand vieler Textbeispiele wird deutlich, daß das geschichtliche Ereignis, hier der Deutsche Bauernkrieg, keinen unveränderlichen objektiven Sinn hat, sondern nur einen Horizont möglicher Bedeutung darstellt. In den historischen Stoff werden je nach Zeitlage und persönlicher Situation die jeweiligen Intentionen hineingearbeitet. Historische Sinnggebung und aktuelle Wirklichkeitsdeutung stehen dabei in einem polaren Spannungsverhältnis. Die literarische Rezeption in der DDR wird ebenso berücksichtigt wie die im Westen. Besonders hingewiesen sei auf eine chronologische Liste der literarischen Rezeptionszeugnisse von 1476–1976, wobei in den Jahren 1923–1926, 1934–1938 und 1975 die literarische Rezeption besonders auffällig ist. *Zi*

Paul Münch: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit, Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Josef Engel und Ernst Walter Zeeden, 3). Stuttgart: Klett-Cotta 1978. 232 S.

Die hier behandelten Territorien führten während des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Zuge einer »zweiten Reformation« das reformierte Bekenntnis ein: Kurpfalz seit 1563, dann wieder nach 1583, Nassau-Dillenburg seit 1572, Hessen-Kassel seit 1605. Die Übernahme der reformierten Lehre – das ist das augenfälligste Ergebnis dieser Dissertation – brachte nun nicht etwa auch eine völlige Änderung der Kirchenverfassung. Zur Übernahme der in der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden und am Niederrhein entstandenen presbyterial-synodalen Kirchenverfassung kam es noch am ehesten in Nassau-Dillenburg. Die Kurpfalz und Hessen-Kassel blieben mit geringfügigen Modifikationen auf unterer Ebene bei der für das deutsche protestantische Landeskirchentum charakteristischen Konsistorialverfassung. Münch rekapituliert zunächst den reformationsgeschichtlichen Ablauf in den drei Herrschaften. Dabei achtet er besonders auf die Organisation der Kirchenzucht sowie auf das Verhältnis gemeindlicher und synodaler Elemente zur obrigkeitlichen Kirchengaufsicht. Schwerpunkt der Darstellung ist Nassau. Für dieses Gebiet kann sich der Verfasser auf eigene archivalische Forschungen stützen. Nassau als Schwerpunkt rechtfertigt sich aber auch deshalb, weil bei Nassau die westlich-reformierten Verfassungselemente den stärksten Eingang fanden. Der anschließende systematische Teil untersucht vergleichend, wie die reformierten Elemente verwirklicht wurden bzw. wie weit die vorhandenen Verfassungsstrukturen der ersten Reformation erhalten blieben. Münch kommt zu dem Ergebnis, daß ein eigentümliches, von der üblichen reformierten Kirchenverfassung deutlich abweichendes »Mischsystem« entwickelt wurde, in dem der obrigkeitliche Einfluß auf die Kirche mittels Konsistorium bzw. Kirchenrat das kalvinistische Gemeindeprinzip überlagerte.

Münchs Arbeit gibt Anlaß, den Stellenwert äußerer Verfassungsstrukturen in der reformierten Kirchengeschichte zu überdenken. Hier wird nachgewiesen, daß – historisch gesehen – reformiertes Bekenntnis nicht ausschließlich in den klassischen kirchenverfassungsrechtlichen Formen von Genf oder den Niederlanden gelebt werden konnte, sondern auch in Kirchenordnungen, die Herrschaftsansprüche von Fürsten und Herren integrieren mußten. Eine rechtstheologische Begründung für die herausgehobene Stellung der Landesherrn in der Kirche lieferten Schriftstellen, die – ähnlich wie im Fall der lutherischen Territorialkirchen –